

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 144.

Dienstag den 24. Mai.

1853.

Sitzung der Stadtverordneten

morgen Mittwoch den 25. Mai a. c. Abends 6 Uhr, nicht öffentlich.

Öffentliche Sitzung $\frac{1}{2}$ 8 Uhr.

Tagesordnung: 1) Vorwahl für die mit Ablauf dieses Jahres zur Erledigung kommenden Stadtrathsstellen auf Zeit.
2) Gutachten der Deputation zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über den diesjährigen Haushaltplan.

Städtisches.

Einer Verordnung des hiesigen Stadtraths im Tageblatt vom 18. d. Mts. zufolge soll aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten den durch die sogenannten Beischleusen in die Hauptschleusen sich abführenden Stoffen binnen vier Wochen von den betreffenden Hausbesitzern ein anderer Weg angewiesen und gegen die Säumigen mit Strafe und Zwangsmaßregeln verfahren werden. Der erste Zweck dieser Verordnung wäre also ein sehr anerkennenswerther, wenn das erreicht werden könnte, was erreicht werden soll. Einsender dieses stellt aber den Erfolg nicht nur in Zweifel, sondern behauptet, daß bei Durchführung der Maßregel vielleicht $\frac{1}{4}$ der Häuser der innern Stadt, den übrigen Theil geradezu erst mit fortwährendem pestilenzialischen Geruche anfüllen, also das Uebel, dem man steuern will, in seiner ganzen Größe erst hervortreten muß.

Bekanntlich existiren eine Menge Häuser in unserer Stadt, welche nie Höfe hatten oder deren frühere Besitzer diese mit Genehmigung der Behörden an Nachbarn verkauften und gegen eine Abgabe (Erbzins) das Recht erhielten, die Abflüsse der Abtritte durch eine Beischleuse in die Hauptschleuse zu führen, was in den meisten, wo nicht in allen Fällen durch Leitung des Röhrrwassers erzielt worden ist, ohne daß es übeln Geruch verbreiten kann, da sich ja nichts ansammelt, was einen solchen zu verbreiten im Stande ist.

Wo sollen diese Hausbesitzer nun die Schwindgruben hinbauen? und wenn es dem und jenem doch noch möglich wird, wo soll bei mangelndem Hofe der Luftzug hergestellt werden, welcher es verhindert, daß das ganze Haus zu einer stinkenden Cloake wird, welche im Umkreise von zwanzig Schritten die Luft permanent verpestet?

Denn daß gerade Schwindgruben die Luft verunreinigen, wird Niemand in Abrede stellen, der eine solche im verschlossenen Hause hat, oder beim Räumen derselben des Nachts in die Nähe der aufgestellten Räumungsapparate kam. Gerade deshalb läßt man jetzt in vielen Städten durch Wasserleitungen und vermittelst der Hauptschleusen Alles sofort entfernen, was wir jetzt in verschlossenen Räumen jahrelang aufbewahren sollen, während wir die Einrichtung der geruchlosen Entfernung zum Theil haben und lieber nach und nach allgemein einführen sollten, statt sie zu verbieten.

Also aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten kann es den Besitzern von Grundstücken, welche keinen Hof haben, kaum geboten werden, etwas zu schaffen, was eine Verschlimmerung bisheriger Uebelstände und daher eine vollständige Entwerthung ihres Eigenthums zur unausbleiblichen Folge haben muß, sofern die Durchführung der Maßregel an sich bisweilen nicht geradezu unmöglich ist.

Was nun den Termin anlangt, welcher zu deren Durchführung gesetzt ist, so braucht man nur die Häuser zu zählen, welche von der Berechnung getroffen werden, um das Mißverhältniß der Arbeit mit den Arbeitskräften zu erkennen, auf welches so wenig Rück-

sicht genommen zu sein scheint als auf Bestimmung eines Ortes, wo bis zur Vollendung der Neubauten die Abtritte ausmünden sollen!

Einsender ist von unserer gerechten, das wirkliche Gute der Stadt fördernden Behörde nun zwar überzeugt, daß sie das Gesagte nicht unbeachtet lassen kann und wird, möchte aber doch die Hausbesitzer, die es angeht, ersuchen, die Sache bei Zeiten in Berathung zu ziehen, sich mit einem, des Privatrechts der Commune gegenüber, kundigen Juristen zu vernehmen, Gutachten mehrerer Sachverständiger über die Unausführbarkeit so wie über die, der Absicht ganz entgegengesetzte Resultatswirkung einzuholen, um so zu rechter Zeit den Rechtsweg, wenn es sein müßte, bis in die höchsten Instanzen verfolgen zu können.

Leipzig, den 19. Mai 1853.

F. L. Gebhardt.

Promenadenpolizei.

Die im Tageblatte vom 18. Mai enthaltene Todesanzeige hat den Einsender daran erinnert, daß sein früher wiederholt ausgesprochener Wunsch, eine Promenadenpolizei eingerichtet zu sehen, leider noch immer unerfüllt geblieben ist. Möchte der in der vorgedachten Anzeige erwähnte traurige Fall geeigneten Orts Veranlassung werden, jenen Wunsch einer ernstlichen Prüfung zu unterwerfen. Wer das Treiben der lieben Jugend auf der Promenade unbefangen beobachtet, wird bekennen müssen, daß die Ungezogenheit und Zügellosigkeit derselben alle Grenzen überschreitet. Es ist dem Einsender unbegreiflich, weshalb z. B. die Bewohner der Hinterhäuser der kleinen Fleischergasse und des Neukirchhofes noch keine Beschwerde über den alltäglich (nach Tische und am Abende) sich wiederholenden, wahrhaft infernalischen Lärm auf dem sogenannten Böttchermarkte erhoben. Die wilde Jagd kann nicht schlimmer gehaust haben; denn in neuester Zeit gefellte sich zu dem Brüllen der Buben Hundegebell und Trompetengekreisch. Die Behörde würde auf Anzeige gewiß einschreiten. Eine Promenadenpolizei, welche in allen größeren Städten existirt, würde sich ferner auch von Nutzen erweisen bei Unglücksfällen, wie der war, welcher sich vor einigen Wochen am Place de repos ereignete. Möglicherweise, daß dann auch die Kinder Mädchen sich nicht erlaubten, drei- und vierfach nebeneinander zu fahren.

Hierbei gestattet sich der Einsender noch die Bemerkung, daß es sehr angemessen sein würde, wenn die Bekanntmachung vom 23. Nov. 1821, das Ausklopfen der Teppiche betr., in Erinnerung gebracht und (durch die Promenadenpolizei) deren Befolgung überwacht würde.

D. W.

Stadttheater.

Die Aufführung des Lannhäuser am 22. d. M. war jedenfalls eine der gelungensten zu nennen, welche dieses herrliche Werk bis jetzt hier erlebt hat. Ueber Herrn Lichtscheit's verständnisvolle Auffassung und Wiedergabe der Titelrolle haben wir bereits bei seinem ersten diesmaligen Auftreten auf unserer Bühne gesprochen.